

Verfahrensvermerke	
Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz – 62. Änderung	
Präambel Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 62. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.	
Diepholz, den	SIEGEL Bürgermeister
Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 07.03.2011 die Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 29.03.2018 ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht worden.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 dem Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht. Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 17.05.2019 bis 21.06.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Diepholz hat die 62. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Diepholz, den	Bürgermeister

Verfahrensvermerke	
Genehmigung Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Aufnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Diepholz, den	Landkreis Diepholz, Der Landrat
Rechtswirksamkeit Die Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden. Diepholz, den	Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden. Diepholz, den	Bürgermeister
Plangrundlage Karte: Planunterlage Maßstab 1:1000, Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 5 27.11.2018 Stand: Lambers & Ostendorf Ingenieure Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Aldorfer Straße 1, 49406 Barnstorf Quelle:	
Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210 Oldenburg, den	Planverfasser

Planzeichnung Maßstab 1:5000 50 m 250 m nord	
--	--

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90	Gewerbliche Baufläche Grünfläche: Parkanlage Grenze des Änderungsbereichs	gemäß § 1 (1) BauNVO
Nachrichtliche Übernahme		
Bodenschätze – Der Änderungsbereich gehört zum Erlaubnisfeld „Dünnersee-Uchte (zusammenlfg.)“ (Flächennummer 1111, Berechtsamsakte B 20157) für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG. Flugsicherheit – Der Änderungsbereich erfasst den Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist der Kraneinsatz zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 10, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LuftABW1d@bundeswehr.org) einzureichen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.		
Hinweise		
Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover – unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Altlasten – Im Änderungsbereich ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen. Rüstungsaltlasten – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidenststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren. Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus, Fachbereich Gestaltung der Umwelt, eingesehen werden.		

Übersichtsplan	
Kartengrundlage: LGLN 2018	

62 . Änderung des Flächennutzungsplans	
Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zum B-Plan Nr. 85 "Reessingstraße"	
Stadt Diepholz Landkreis Diepholz	
Im Auftrag:	
Stand: 08/2019	
Unterlage für den Feststellungsbeschluss	
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211	